

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih des gemeindlichen Festzeltes**

Aufgrund der §§ 14 und 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. Seite 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 12.03.2024 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung neu beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze**

1. Zur Förderung der örtlichen Vereine und zur Pflege des Brauchtums und kultureller Traditionen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Unterbreizbach wird neben den Bürgerhäusern durch die Gemeinde Unterbreizbach ein Festzelt zur Anmietung bereitgestellt. Neben den örtlichen Vereinen besteht auch für Einwohner der Gemeinde Unterbreizbach und der ortsansässigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit zur Anmietung des Festzeltes zur Durchführung von Familienfeiern/Jubiläen.
2. Eigentümer des Festzeltes ist die Gemeinde Unterbreizbach. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister nach außen vertreten. Als Beauftragte des Bürgermeisters sind Richtmeister tätig, die für den Auf- und Abbau des Festzeltes und zur Abwicklung der notwendigen Modalitäten eingesetzt sind.

## **§ 2 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Baugelände in ebenem, baufähigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Wiesenplätze müssen vorher gemäht sein. Der Richtmeister kann es vor Ort ablehnen, das Zelt aufzubauen.
2. Bei Aufbau in den Wintermonaten hat der Mieter bei Schneefall das Zeltdach zu räumen. Der Mieter stellt mindestens 6 Personen zum Auf- und Abbau des Zeltes und nennt einen Verantwortlichen. Die Gemeinde stellt im Normalfall lediglich einen Mitarbeiter, der den Auf- bzw. Abbau leitet und für die Übergabe und Übernahme verantwortlich ist.
3. Für die Absperrung und Bewachung des Festzeltes während des Auf- und Abbaues sowie für die Zeit des Standes hat der Mieter zu sorgen.
4. Der Mieter hat den Antrag „Bauantrag für fliegende Bauten“ im Landratsamt des Wartburgkreises rechtzeitig zu stellen und ins Zeltbuch eintragen zu lassen. Der Mieter trägt hierfür die Kosten. Die Genehmigung im Zeltbuch muss beim Aufbau zur Einsicht vorliegen.
5. Das Zeltbuch ist beim Abbau des Zeltes dem Richtmeister auszuhändigen.
6. Innerhalb des Zeltes und im Umkreis des Zeltes dürfen kein offenes Feuer gemacht werden oder Herde und Öfen usw. aufgestellt werden. Auch dürfen bei Umzügen brennende Fackeln nicht mit ins Zelt genommen werden.
7. Feuerwerke in der Nähe des Zeltes dürfen nur durch einen feuerpolizeilich zugelassenen Feuerwerker in vorschriftsmäßiger und genügender Entfernung bei genauer Berücksichtigung der Windverhältnisse abgebrannt werden.
8. Bei Sturm und Unwettergefahren ist besonders darauf zu achten, dass das Zelt ringsum sofort geschlossen wird.

9. Reklame, wie Plakate, Schilder, Transparente am Zelt dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist in jedem Falle untersagt, in das Gerüst sowie in die Planen Nägel bzw. Schrauben einzuschlagen, um Sach- und Körperschäden zu vermeiden. Die Reklame darf auch nicht mit Klebeband an der Plane befestigt werden.
10. Der Mieter verpflichtet sich, für pflegliche Behandlung des Zeltes Sorge zu tragen, so dass Beschmutzungen und sonstige Beschädigungen vermieden werden. Verunreinigte Planen werden auf Kosten des Mieters gereinigt.

### **§3**

#### **Haftung und Beschädigung**

1. Die Gemeinde hat für das Zelt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um schuldhaftes Verhalten des Mieters handelt. Der Mieter haftet jedoch für alle Sach- und Personenschäden, die durch Veranstaltungen innerhalb des Zeltes, am Zelt oder Zeltmobiliar usw. entstehen.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden vom Zeitpunkt der Anfuhr, während des Festes und bis zur Abfuhr des gemieteten Zeltes. Hierbei haftet der Mieter unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Festzelt entstehen.
3. Der Mieter muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Unterbreizbach gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Gemeinde Unterbreizbach hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Festzelt bei Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Festzeltes erst nach der Übernahme erkannt wird, oder wenn ein Schaden am Festzelt nachträglich entsteht. Das Festzelt wird von einer von der Gemeinde beauftragten Person bei der Rückgabe auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft.
5. Der Mieter übernimmt das Festzelt wie besichtigt. Die Gemeinde haftet nicht für die Funktionsfähigkeit.
6. Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festzeltes entstehen.

#### **§ 4 Benutzungsbedingungen**

1. Die mietweise Überlassung des Festzeltes für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags (Buchungsanfrage auf der Homepage, E-Mail, Fax, Brief), der mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde gestellt werden sollte. Der Eingang des Antrags wird seitens der Gemeinde schriftlich bestätigt. Ein Antragsformular kann im Internet heruntergeladen werden.
2. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter sowie die Art der Veranstaltung Beginn und Dauer zu enthalten.
3. Die zeitweilige Nutzung erfolgt mittels „Benutzungs- und Entgeltvertrag zum Verleih des gemeindlichen Festzeltes“.  
Der Vertrag beinhaltet die tageweise Nutzung des Zeltes in verschiedenen Rastern sowie die Nutzung von Fußboden und übrige Gebühren für Auf- und Abbau und Aufsicht.
4. Die Erlaubnis schließt keinerlei weitere notwendige Genehmigungen ein. Auch die Vorschriften des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes bleiben davon unberührt.

5. Ein Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist oder die Veranstaltung Inhalte oder Ziele verfolgt, die gegen das Grundgesetz bzw. die Grundrechte verstoßen.
6. Vereinigungen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten sind, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

## § 5 Nutzungsplanung

1. Die Nutzungsplanung für die Vereine und Institutionen erfolgt in einem Veranstaltungskalender. Dieser wird im Dezember für das Folgejahr erstellt.
2. Die Eigentümerin behält sich vor, Terminzusagen vorbehaltlich eigener Veranstaltungen zu geben.
3. Bei Überschneidungen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung bzw. unter Berücksichtigung der Termine der Traditionsveranstaltungen. Kurzfristige Anmeldungen werden angenommen, wenn bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Nutzung vorgesehen ist.

## § 6 Entgelterhebung

Die Gemeinde Unterbreizbach erhebt für die Benutzung des Festzeltes Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

## § 7 Schuldner

Schuldner ist der im Benutzungs- und Entgeltvertrag bezeichnete Mieter.

## § 8 Entgelte

Die Entgelte berechnen sich wie folgt (in Euro):

Größe in m		Zeltgebühr [€]				Fußboden [€]
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	
10 x 12	4 Raster	110	130	150	160	90
10 x 15	5 Raster	120	145	170	180	105
10 x 18	6 Raster	130	160	190	200	120
10 x 21	7 Raster	140	175	210	220	135
10 x 24	8 Raster	160	190	230	240	150

- In den Entgelten sind 2 Beleuchtungskörper enthalten.
- Beim Auf- und Abbau des Zeltes ist ein gemeindlicher Vertreter (Richtmeister) anwesend, der Anweisungen erteilt und die Vollständigkeit der Zubehörteile kontrolliert.  
Kosten für die Aufsicht- bzw. Begleitperson für Auf- und Abbau je Stunde: **25 Euro**

Der Mieter zahlt bei Abschluss **des Vertrages eine Kaution von 150 Euro**. Es erfolgt eine Rechnungslegung durch die Gemeinde.

- Bestandteil des Vertrages sind die „Allgemeinen Mietbedingungen für das Zelt“.
- Anträge auf Erlass oder Verminderung der Entgelte bei nichtkommerzieller Nutzung des Festzeltes sind bei der Gemeindeverwaltung spätestens 8 Wochen vor der Nutzung schriftlich einzureichen. Über den Erlass bzw. eine Verminderung der Entgelte befindet der Bürgermeister.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23.04.2008 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 13.3.2024

R. Ernst  
Bürgermeister